

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden

Ordnung zur Durchführung des Praktischen Jahres (PJ-Ordnung)

Ziel der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) ist die Vertiefung und Erweiterung der im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung des ausbildenden Arztes. Die Studierenden dürfen jedoch „nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern“.

Im Mittelpunkt muß die Ausbildung am Krankenbett stehen, die den Anforderungen eines praktischen Arztes entsprechen soll.

Voraussetzung für die Ableistung des PJ ist die Erfüllung von § 27 der Approbationsordnung für Ärzte. Die Studierenden müssen sich zudem form- und fristgemäß für das PJ im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät anmelden.

Das PJ an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden und den angeschlossenen Lehrkrankenhäusern kann jeweils am letzten Montag im August oder im Februar begonnen werden. Die Anmeldung zum PJ ab August muss jeweils bis zum 1. Juli, die Anmeldung zum PJ ab Februar bis jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres im Studiendekanat erfolgen.

Formulare und spezielle Informationen werden jeweils einen Monat vor Ende der Anmeldefrist im Studiendekanat ausgelegt.

Die Vergabe der PJ-Plätze erfolgt entsprechend einer Vergabeordnung durch das Studiendekanat.

Das PJ gliedert sich in drei Abschnitte:

| |
|--|
| 16 Wochen Chirurgie |
| 16 Wochen Innere Medizin |
| 16 Wochen in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete |

Eines der „übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete“ kann auch das Fachgebiet Allgemeinmedizin in einer der Akademischen Lehrpraxen der TU Dresden sein.

Darüber hinaus können je Ausbildungsabschnitt – in der Regel maximal bis zu 8 Wochen Dauer - in geeigneten Akademisch-Ärztlichen Lehrpraxen oder anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, mit denen eine Vertragliche Vereinbarung der TU Dresden besteht, absolviert werden. Das Einverständnis des Fachvertreters ist durch den Studierenden im Vorfeld einzuholen.

Auf die Ausbildung im Praktischen Jahr werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung sind bereits abgeleistete Teile eines Praktischen Jahres anzurechnen, sofern sie nicht länger als 2 Jahre zurück liegen. In diesem Fall ist die Fortsetzung des PJ jedoch unbedingt beim Landesprüfungsamt zu beantragen.

Innerhalb des Wahlfaches kann der/die Studierende auf Wunsch **acht** Wochen im Institut für Pathologie absolvieren. Der Leiter des Wahlfaches wird davon durch die Studierenden in Kenntnis gesetzt, die ebenso die organisatorische Absprache mit dem Leiter des Instituts für Pathologie treffen. Die Ausstellung des Nachweises über die absolvierte Leistung erfolgt in dem klinischen Fachgebiet, der Nachweis (mit Zeitangaben) wird sowohl durch den Leiter der jeweiligen Klinik als auch durch den Leiter des Instituts für Pathologie unterschrieben.

Innerhalb des Wahlfaches kann der/die Studierende auf Wunsch **acht** Wochen im **Institut für Rechtsmedizin** absolvieren. Der Leiter des Wahlfaches wird davon durch die Studierenden in Kenntnis gesetzt, die ebenso die organisatorische Absprache mit dem Leiter des Instituts für Rechtsmedizin treffen. Die Ausstellung des Nachweises über die absolvierte Leistung erfolgt in dem klinischen Fachgebiet, der Nachweis (mit Zeitangaben) wird sowohl durch den Leiter der jeweiligen Klinik als auch durch den Leiter des Instituts für Rechtsmedizin unterschrieben.

Das Fachgebiet „Radiologische Diagnostik“ wird neu als Wahlfach zugelassen.

Zwischen zwei Tertialabschnitten wird jeweils eine studienfreie Woche angeboten, die als organisatorischer Freiraum für alle Studierenden und Kliniken vorgesehen ist. Sie soll in der Regel in Anspruch genommen werden.

Während des PJ sollen die Studierenden in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen in der Klinik anwesend sein. Die Arbeitszeit während des PJ beträgt dementsprechend 40 Stunden pro Woche. Sie beinhaltet praxisbegleitenden Unterricht (Visiten, Literaturstudium und Fallbesprechung unter Supervision von erfahrenen Ärzten sowie Seminare und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Fachgebietes, Kolloquien, Röntgenbesprechungen, arzneitherapeutische Besprechungen und interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen) im Umfang von durchschnittlich 2,5 Stunden täglich. Diese Zeit darf nicht mit einer der hier genannten Tätigkeiten alleine abgegolten werden.

Demzufolge werden durchschnittlich 2/3 der Studienzzeit für praktische Tätigkeit in der Krankenversorgung aufgewendet.

Den Studierenden soll Gelegenheit zur Verrichtung folgender ärztlicher Tätigkeiten gegeben werden:

- Erheben der Anamnese und Untersuchung des Patienten
- Stellen einer (vorläufigen) Diagnose und Differentialdiagnose und Erarbeiten eines Planes zur weiteren Diagnosefindung
- Entwicklung eines Therapieplanes
- Funktionsuntersuchungen
- Befunderhebung anlässlich der Nachexploration
- Durchführung von Visiten, Besprechung pflegerischer und sozial-fürsorglicher Maßnahmen
- Arbeiten im klinischen Labor
- Blutentnahmen, Injektionen, Punktionen, kleinere Eingriffe, Operations-assistenz
- Führen der Krankengeschichte einschließlich des Entwurfs des abschließenden Arztberichtes
- Vorstellung der Patienten bei Visiten, bei Konsiliaruntersuchungen, bei klinischen Demonstrationen u.a.m.
- Gesprächsführung mit Patienten und deren Angehörigen
- Teilnahme und spezielle Schulung in allgemeinen und speziellen Reanimationsmaßnahmen im Rahmen der Notfall- und Intensivmedizin

Die PJ-Teilnehmer sollen nicht für einzelne der o. g. Tätigkeiten spezialisiert und ausschließlich eingesetzt werden, sondern die Gesamtheit des Aufgabenkatalogs an wenigen Patienten erfüllen.

Sie sollen jedoch auch in den einfacheren fachspezifischen diagnostischen Methoden, Laboruntersuchungen, Punktionen, Endoskopien sowie für therapeutische Eingriffe wie z.B. Versorgung von Wunden, Anlegen von Verbänden, geübt werden.

Zur Anleitung und Betreuung der PJ-Teilnehmer muß in jedem Fachgebiet ein Arzt als Ansprechpartner durch den jeweiligen Klinikdirektor bzw. Chefarzt benannt werden (PJ-Beauftragter im jeweiligen Fachgebiet).

Zur unmittelbaren Beteiligung an der Krankenversorgung werden die Studierenden auf den Krankenstationen, in den Ambulanzen, im Kreissaal oder im Operationssaal eingeteilt und jeweils einem bestimmten Arzt zugeordnet, der die Studierenden anleitet und in ihren Tätigkeiten unterweist. Auf den Stationen obliegt diese Ausbildungsfunktion in der Regel dem Stationsarzt. Der Einsatz im Operationssaal, im Kreissaal oder an speziellen Untersuchungs- und Behandlungsplätzen erfolgt nach Maßgabe des für das Fachgebiet zuständigen PJ-Beauftragter mit Zuordnung von jeweils einem Studierenden zu einem qualifizierten Arzt (PJ-Tutor).

Die Zahl der Studierenden im PJ auf den Stationen soll nicht größer als 1 pro 15 Krankbetten sein. In den Ambulanzen kann jeweils ein Student einem qualifizierten Arzt zugeordnet werden.

Die Teilnahme an Bereitschafts-, Wochenend- und Nachtdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, sie erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Einsätzen des Notarztwagens. Bei Teilnahme am

Bereitschafts-, Nacht- oder Wochenenddienst wird jeweils ein Studierender dem Dienstarzt zugeordnet.

Nach der Absolvierung von Diensten ist ein Freizeitausgleich zu gewährleisten.

Folgende Empfehlung soll gelten:

- Dienste, die an einem der Wochenarbeitsstage abgeleistet werden (bis 22.00 Uhr), sind am Folgetag oder in Ausnahmefällen an einem späteren Tag mit einer Freistellung abzugelten.
- Dienste, die an einem der Wochenarbeitsstage abends und nachts bis zum nächsten Morgen (24 Stunden) abgeleistet werden, sind am Folgetag und zusätzlich an einem weiteren Tag mit einer Freistellung abzugelten.
- Am Wochenende sollen nur ausnahmsweise Dienste durch die PJ-Teilnehmer geleistet werden. Der Freizeitausgleich muß dann jedoch mindestens dem o. g. entsprechen:
bei 8-Stunden-Diensten mindestens ein Tag, bei längeren Diensten jeweils 2 Tage.

Durch die PJ-Kommission, das Studiendekanat und die Kliniken werden PJ-Leitlinien formuliert und veröffentlicht. Darin werden neben speziellen inhaltlichen Festlegungen der Fachgebiete, wie z.B. Freizeitausgleich für abgeleistete Dienste u.a.m., auch Rahmenbedingungen für die Lehre und die Evaluation des PJ formuliert.

Sowohl im Fachgebiet Innere Medizin als auch im Fachgebiet Chirurgie ist eine Rotation anzustreben:

Innerhalb des Tertials Innere Medizin sollte mindestens einmal die Klinik gewechselt werden.

Innerhalb des Tertials Chirurgie soll nach Möglichkeit immer ein allgemein-chirurgischer Teil und ein speziell-chirurgischer Teil absolviert werden.

Vertreten Studierende die Auffassung, dass in einer Klinik nicht nach dieser Ordnung verfahren wird, sollten sie davon den PJ-Beauftragten der Klinik und / oder den Vorsitzenden der PJ-Kommission und / oder das Studiendekanat informieren. Die Beschwerden werden durch die PJ-Kommission ausgewertet und entsprechende Maßnahmen beschlossen.

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 23.11. 2005 beschlossen.